

<i>Name:</i>	FREIE SACHSEN - Allianz unabhängiger Wähler
<i>Kurzbezeichnung:</i>	FREIE SACHSEN
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Wildenfelser Straße 28
08056 Zwickau
z. H. Herrn Thomas Gerisch

Telefon: (03 75) 24 30 32

Telefax: (03 75) 29 65 50

E-Mail: info@freie-sachsen.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 05.01.2010)

Name:

FREIE SACHSEN - Allianz unabhängiger Wähler

Kurzbezeichnung:

FREIE SACHSEN

Zusatzbezeichnung:

-

Landesvorstand:

Vorsitzender:

Thomas Gerisch

Stellvertreter:

Galina Bohlender

Thomas Lacher

Schatzmeister:

Detlef Beck

Pressesprecher:

Wolfgang Schubert

Satzung der Partei

Beschlossen am 16.06.2009 auf der Mitgliederversammlung der Freien Sachsen

Präambel

Die Partei **FREIE SACHSEN-Allianz unabhängiger Wähler** ist eine Landespartei im Freistaat Sachsen. Die Partei hat Ihren Ursprung in den Aktivitäten und politischen Überzeugungen der Freien Wähler in Sachsen und wurde gegründet, um die politische Basisarbeit auch auf der Landesebene, einschließlich der Kandidatur bei Landtagswahlen, zu organisieren und zu unterstützen.

Da die Teilnahme an den Landtagswahlen im Freistaat Sachsen nur Parteien vorbehalten ist und Wählergemeinschaften oder auch landesweit organisierte Vereine nicht an den Landtagswahlen teilnehmen können, wurde die Gründung einer Partei notwendig. Die Änderung des sächsischen Landtagswahlgesetzes erscheint im Hinblick auf die bisherige politische Willensbekundung der etablierten Volksparteien derzeit nicht gewollt zu sein, auch der Weg mittels Bürgerbegehren oder Volksentscheid eine Änderung herbeizuführen ist offensichtlich nicht zielführend. Obwohl in fast allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme von Wählervereinigungen an Landtagswahlen möglich ist, geht die demokratisch gewählte Volksvertretung im Freistaat Sachsen davon aus, dass die Teilnahme an Landtagswahlen nur Parteien vorbehalten sein darf. Einziger und auch konsequenter Lösungsweg ist daher die Gründung einer Partei zum Zwecke der Teilnahme an den Landtagswahlen im Freistaat Sachsen und mit dem Ziel der Durchsetzung der Grundsätze und Ziele der unabhängigen Wählervereinigungen in ganz Sachsen. Durch die von der sächsischen Landesregierung organisierte Funktional- und Gebietsreform wird das Problem der Verlagerung der politischen Willensbildung immer weiter nach oben und letztlich nach Dresden immer deutlicher. Wir kämpfen daher für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, wir sind gegen die Verlagerung der Entscheidungskompetenz immer weiter nach oben und fordern eine solide finanzielle Ausstattung der Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es darf keine Konsolidierung des Haushalts des Freistaats Sachsen auf Kosten ihrer Städte und Gemeinden geben.

Die Partei **FREIE SACHSEN -Allianz unabhängiger Wähler** ist eine demokratische Partei und steht denjenigen offen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen bekennen.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Zweck und Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 1 Name

§ 2 Zweck

§ 3 Sitz

§ 4 Tätigkeitsgebiet

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beitragsverpflichtung der Mitglieder

§ 8 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Ausschluss aus der Partei

III. Aufbau

1. Organisation

§ 11 Organisationsformen

2. Landesverband

§ 12 Struktur und Zuständigkeit des Landesverbandes

§ 13 Aufgaben des Landesverbandes

§ 14 Organe

§ 15 Landesparteitag

§ 16 Landesvorstand

§ 17 Landesschiedsgericht

§ 18 Auflösung der Partei

3. Kreisverbände

§ 19 Bildung und Bereich

§ 20 Aufgaben der Verbände

§ 21 Organe

§ 22 Kreisverbandsversammlung

§ 23 Vorstand

§ 24 Auflösung eines Verbandes

IV. Weitere Bestimmungen

1. Finanzen

§ 25 Aufbringen der Mittel

§ 26 Bewirtschaftung der Mittel

§ 27 Buchführung und Kassenprüfung

§ 28 Geschäftsjahr

§ 29 Haftung

2. Versammlungen, Ladungsfristen

§ 30 Landesparteitage, Verbandsversammlungen

§ 31 Ladungs- und Antragsfristen, Tagesordnung

§ 32 Bestimmungen für außerordentliche Zusammenkünfte

§ 33 Sitzungsniederschriften

§ 34 Beschlussfähigkeit

§ 35 Gültigkeit von Beschlüssen

3. Abstimmung und Wahlen

§ 36 Abstimmung

§ 37 Wahlzeit

§ 38 Wahlverfahren

§ 39 Kandidatenwahl für parlamentarische Gremien

§ 40 Annahme der Wahl

I. Name, Zweck, Sitz und Tätigkeiten

§ 1 Name

Die Partei führt den Namen **FREIE SACHSEN - Allianz unabhängiger Wähler** mit der Kurzbezeichnung **FREIE SACHSEN**.

Die Farben der Partei sind blau auf weißem Untergrund sowie eine rechts oberhalb stehende Sonne mit 7 Strahlen in der Farbe orange in Form des nachfolgendem Musters.



§ 2 Zweck

Die Partei verfolgt die Verwirklichung rein sachbezogener Politik in den Kommunen und auf Landesebene, die allen Menschen in Sachsen dient. Sie wird tätig als Alternative zu den etablierten Parteien bei der politischen Willensbildung im Freistaat.

§ 3 Sitz

Sitz der Partei ist Zwickau.

§ 4 Tätigkeitsgebiet

Tätigkeitsgebiet der Partei ist der Freistaat Sachsen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

In die Partei kann aufgenommen werden, wer sich zur Verfassung der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaats Sachsen bekennt und die Satzung der Partei anerkennt. Das Mindestalter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist ausgeschlossen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der kleinsten Parteigliederung im Land, in der Regel der Kreisverband. Existiert in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt noch kein Kreisverband, entscheidet der Landesverband über die Aufnahme und die Zuordnung des Mitgliedes in einen untergeordneten Verband, unabhängig vom Wohnsitz des Mitgliedes. Außerdem kann ein Mitglied beantragen, einem anderen als dem Parteiverband anzugehören, der für seinen Wohnsitz zuständig ist. Hierüber entscheidet der Landesvorstand mit Zustimmung des aufnehmenden Verbandes. Die Entscheidung ist auf der dem Tag des Antragseinganges folgenden Vorstandssitzung zu treffen, spätestens jedoch binnen 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim zuständigen Parteigremium.

Der Bewerber/die Bewerberin kann Einspruch gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages beim jeweils nächsthöheren Parteigremium stellen. Ist der geschäftsführende Landesvorstand der Aufnehmende, erfolgt die Beschwerde beim Landesvorstand. Dieser entscheidet in letzter Instanz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann und soll sich an der politischen Willensbildung der Partei aktiv beteiligen und ihre Ziele unterstützen. Es ist berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben teilzunehmen. Als gewählter Mandatsträger hat das Mitglied den durch sein Mandat erlangten Verantwortlichkeiten zu entsprechen.

In parteiliche Gremien können ausschließlich Mitglieder gewählt werden. Für parlamentarische Vertretungen können auch Nichtmitglieder kandidieren, sofern der Kandidat die Wählbarkeit gemäß § 15 des Bundeswahlgesetzes besitzt.

§ 7 Beitragsverpflichtung der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen festen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der in der Finanzordnung geregelt ist. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

§ 8 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Falls ein Parteimitglied gegen die Satzung verstößt, kann die Parteigliederung, der es angehört, Ordnungsmaßnahmen veranlassen.

Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Parteiämter auf Zeit
- d) Enthebung der Parteiämter

Der Beschluss einer Ordnungsmaßnahme kann nur durch den Landes- bzw. Kreisverbandsvorstand gefasst werden. Das Parteimitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.. Der Vorgang ist zu protokollieren. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus der Partei, der schriftlich bekannt gegeben werden muss, durch Eintritt in eine andere Partei, durch Ausschluss oder Tod.

Mit seinem Ausscheiden aus der Partei verliert das ehemalige Mitglied alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft.

§ 10 Ausschluss aus der Partei

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es

- a) gröblich gegen die Satzung der Partei verstößt
 - b) oder der Partei in anderem Maße schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet das zuständige Schiedsgericht, welches aus drei gewählten Mitgliedern besteht. In schwer wiegenden Fällen kann der Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts suspendieren.
- (3) Dem Ausschluss muss ein Antrag des zuständigen Verbandes vorausgehen. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes kann Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht eingereicht werden.
- (4) Der Landesparteitag kann den Ausschluss eines Kreisverbandes aus der Partei wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei beschließen.

Ausschlussgründe für einen Kreisverband sind insbesondere:

- a) Parteischädigendes Verhalten
- b) Finanzielle Untreue

Gegen die Maßnahme eines Ausschlusses eines Kreisverbandes ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes zulässig. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Kreisverbandes trifft das Landesschiedsgericht.

III. Aufbau

1. Organisation

§ 11 Organisationsformen

Die Partei Freien Sachsen – Allianz unabhängiger Wähler betätigt sich als Landespartei im Freistaat Sachsen und besteht aus dem Landesverband sowie den ihm untergliederten eigenständigen Kreisverbänden. Die Kreisverbände sind entsprechend der politischen Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte zu bilden.

2. Landesverband

§ 12 Struktur und Zuständigkeit des Landesverbandes

(1) Struktur

Die Kreisverbände bilden in ihrer Gesamtzahl den Landesverband.

(2) Zuständigkeit

Der Landesverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen der Partei im Tätigkeitsgebiet. Er verantwortet das Finanzwesen der Partei. Er vertritt die Partei nach außen.

§ 13 Aufgaben des Landesverbandes

Der Landesverband hat die Aufgabe

das Programm der Partei und deren Grundprinzipien zu verbreiten, ggf. Vorschläge für Änderungen und Modernisierung zu erarbeiten und dem Parteitag zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

die Mitglieder ständig über politische Inhalte zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Arbeit anzuregen,

die politische Willensbildung im öffentlichen Leben zu unterstützen,

die Ziele der Partei gegenüber Verbänden und Vereinigungen zu vertreten,

sich über die Arbeit seiner Kreisverbände zu informieren und diese zu fördern.

§ 14 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) Landesparteitag
- b) Landesvorstand
- c) Landesschiedsgericht

§ 15 Landesparteitage

Landesparteitage werden in der Form von Mitgliederversammlungen abgehalten, die sich zu Beginn der Versammlung eine Tagungsleitung geben sowie eine Geschäftsordnung und eine Tagesordnung beschließen.

Der jeweilige Parteitag beschließt das Programm, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Verschmelzung mit anderen Parteien und ggf. die Auflösung der Partei. Der Beschluß des Parteitages über die Verschmelzung oder Auflösung der Partei muß in jedem Fall durch eine Urabstimmung bestätigt werden. Auch Änderungen oder Aufhebung des Beschlusses bedürfen einer Urabstimmung.

Der Landesparteitag nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen, diskutiert darüber und fasst notwendige Beschlüsse.

Der Landesparteitag ist weiterhin zuständig für

- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche Interessen des Landesverbandes,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und dessen Entlastung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl
der/des Landesvorsitzenden und seines Stellvertreters,
der weiteren Vorstandsmitglieder des Landesvorstandes,
des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und seiner Beisitzer,
der Kassenprüfer,
- e) die Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten für Wahlen,

(5) Landesparteitage sind mindestens jährlich abzuhalten.

(6) Der Verlauf des Landesparteitages ist zu protokollieren.

§ 16 Landesvorstand

Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Pressesprecher

Die Partei wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Der Vorsitzende vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich auch allein.

Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer auf Vorschlag des Parteivorsitzenden bestellen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Landesparteitages gebunden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Landesvorstand ist alle zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlperiode aus, kann ein Ersatzmitglied nur durch einen Parteitag gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Mit Ausnahme von Ausschlussverfahren fasst er seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einem Ausschlussverfahren ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Der erweiterte Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Landesvorstand und
- b) den Vorsitzenden der Kreisverbände.

Der Landesvorstand kann Maßnahmen gegen Verbandsvorstände oder Verbände treffen, wenn dies gesetzlich erforderlich ist. Er kann Verbandsvorsitzende vorläufig ihres Amtes entheben und rechtliche Schritte einleiten, wenn diese in grober Weise gegen diese Satzung, das Parteiprogramm oder gegen Gesetze verstoßen haben. Das weitere Vorgehen regelt die Landesschiedsordnung.

§ 17 Landesschiedsgericht

Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands,
- c) Berufungsinstanz für Entscheidungen von Verbandsvorständen,
- d) sonstige Streitigkeiten.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für zwei Jahre gewählt.

Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Auflösung der Partei

Nur der Landesparteitag kann über die Auflösung oder Spaltung der Partei beschließen. Nach einem solchen Beschluss führt der Landesvorstand die erforderlichen Maßnahmen durch.

Bei der Auflösung und Spaltung geht das Vermögen der Partei zu gleichen Teilen an die im Gründungsvertrag gezeichneten eigenständigen eingetragenen Vereine der Regional- bzw. Kreisorganisationen über.

3. Kreisverbände

§ 19 Bildung und Bereich

Die Mitglieder in einem Kreis bilden eigenständige Verbände. Die Mitgliederzahl muss mindestens drei Personen betragen.

Alle organisatorischen und politischen Tätigkeiten müssen im Einvernehmen mit dem Landesverband erfolgen.

§ 20 Aufgaben der Verbände

Die Verbände haben die Aufgabe

- a) Prinzipien und Programm der Partei zu verbreiten, Änderungen vorzuschlagen und dem Landesverband bzw. auf dem Parteitag entsprechende Vorschläge vorzulegen.
- b) die Mitglieder über politische Inhalte zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Arbeit anzuregen,
- c) die politische Willensbildung in ihrem Bereich zu unterstützen,
- d) die Ziele der Partei gegenüber Verbänden und Vereinigungen zu vertreten,
- e) die Beschlüsse und Richtlinien des Parteitages und des Landesverbandes umzusetzen.

§ 21 Organe

Organe der Verbände sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand

§ 22 Verbandsversammlung

Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder dies wünschen und schriftlich beim Vorstand begründen.

Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstandsvorstand.

Sie beschließt über Angelegenheiten des Verbandes.

§ 23 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes soll mindestens aus drei Mitglieder bestehen:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Schatzmeister

Der Vorsitzende vertritt auf dem Landesparteitag die Interessen seines Verbandes.

- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für das kommunalpolitische Tagesgeschäft und unterrichtet den Landesvorstand über kommunale und parteirelevante Angelegenheiten.

§ 24 Auflösung eines Verbandes

Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit 2/3 seiner Mitglieder beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes.

Der Parteitag kann die Auflösung eines Verbandes mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Antragsteller kann nur der Landesvorstand sein, der den Antrag entsprechend begründen muss.

IV. Weitere Bestimmungen

1. Finanzen

§ 25 Aufbringen der Mittel

Die zur Durchführung ihrer Aktivitäten erforderlichen Mittel bezieht die Partei aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Die jeweiligen Verbände sind für die Einnahme der Mitgliederbeiträge verantwortlich.

§ 26 Bewirtschaftung der Mittel

Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes müssen ausgeglichen sein. Das Finanzwesen der Partei wird abgewickelt auf der Grundlage einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Der Schatzmeister des Landesverbandes trägt dafür die Verantwortung und hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Der Etat wird vom Schatzmeister aufgestellt und vom Vorstand beschlossen.

Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die in der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahres) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei ist auf jedem Parteitag ein Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Verbände können über ihre Einnahmen nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung verfügen. Mehrausgaben sind nur mit Zustimmung des Landesvorstandes und unter Angabe der Deckung möglich.

Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 27 Buchführung und Kassenprüfung

Alle Verbände, die Geldmittel bewirtschaften, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens am 31. März des Folgejahres durchzuführen. Das Prüfergebnis ist auf der nächstfolgenden Verbandsversammlung, auf Landesebene auf dem nächstfolgenden Parteitag, vorzulegen.

Der Landesverband kann jederzeit die Kassen- und Rechnungsprüfung der Verbände prüfen lassen. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift mit der Unterschrift der Prüfer anzufertigen.

Die Funktion des Prüfers darf nicht einnehmen

- a) der Parteivorsitzende
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Geschäftsführer

§ 28 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Haftung

Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Verbände haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

2. Versammlungen, Ladungsfristen

§ 30 Landesparteitage, Verbandsversammlungen

Landesparteitage finden jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Kreisverbände kann ein außerordentlicher Parteitag (§ 32) unter Nennung der zu beratenden Themen einberufen werden.

Verbandsversammlungen sind ebenfalls mindestens jährlich abzuhalten. Die Verbandsversammlungen können für ihren Verband häufigere Zusammenkünfte beschließen. Zu den Landesparteitagen sind die Mitglieder durch den Landesvorstand, zu den Verbandsversammlungen durch den Vorstand des jeweiligen Kreisverbandes schriftlich einzuladen.

§ 31 Ladungs- und Antragsfristen, Tagesordnung

Der Zeitpunkt von Landesparteitagen und Verbandsversammlungen muss mindestens 4 Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung veröffentlicht und den Mitgliedern angekündigt werden.

Die Ladungsfrist beträgt unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung

- a) zwei Wochen für den Landesparteitag
- b) zwei Wochen für das Schiedsgericht
- c) zwei Wochen für die Verbandsversammlung

In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Die Antragsfrist beträgt für Landesparteitage zwei Wochen - für Verbandsversammlungen eine Woche. In dringenden Fällen kann die Antragsfrist auf einen Tag verkürzt werden.

Die Termine sind von den jeweiligen Vorständen nach Vorschlag des Vorsitzenden festzusetzen.

§ 32 Bestimmungen für außerordentliche Zusammenkünfte

(1) Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliederversammlung können sein

- a) Neuwahl des Landesvorsitzenden und/oder des Landesvorstandes
- b) Grundsatzentscheidungen nach Wahlen
- c) Sonstige dringliche Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird in Form eines Sonderparteitages abgehalten.

(3) Für den Sonderparteitag gelten dieselben Regeln wie für den regulären Parteitag. Näheres regelt dieser Abschnitt IV. der Satzung. In begründeten Ausnahmen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen beschränkt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle Mitglieder entsprechend informiert werden.

§ 33 Sitzungsniederschriften

Über Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschrift wird von dem vor Beginn der Zusammenkunft zu bestimmenden Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet. Bei der nächsten Sitzung ist die Niederschrift vorzulegen. Sie wird erörtert und beschlossen. Über Einsprüche, Änderungen und Ergänzungen wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

Die Niederschrift über Landesparteitage ist den Kreisverbänden innerhalb von vier Wochen nach dem Parteitag zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht binnen zwei Wochen Einspruch erhoben wird. Über Einsprüche berät der Landesvorstand. Streitpunkte werden zur endgültigen Entscheidung an das Schiedsgericht weitergeleitet.

§ 34 Beschlussfähigkeit

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Vorstand die nächste Versammlung am gleichen Tag einberufen. Nunmehr ist die Versammlung beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.

§ 35 Gültigkeit von Beschlüssen

Beschlüsse erlangen nur dann Gültigkeit, wenn der Gegenstand der Beratung zuvor in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Wenn niemand widerspricht, können vor Abstimmung über die Tagesordnung aktuelle Punkte aufgenommen werden.

Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung aufzunehmen, die mit der Einladung zu übersenden ist.

3. Abstimmung und Wahlen

§ 36 Abstimmung

Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen sowie für Abwahlen (§ 39) ist eine 2/3 und für einen Auflösungsbeschluss eine 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist vor Beginn der Sitzung durch eine Anwesenheitsliste zu prüfen, wobei bis zum Abstimmungsverfahren später hinzugekommene stimmberechtigte Mitglieder hinzuzurechnen sind.

Die Abstimmung erfolgt bei Personalentscheidungen in geheimer Wahl, bei Sachentscheidungen durch Handzeichen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

§ 37 Wahlzeit

Zu allen Parteigremien -mit Ausnahme der Wahlkandidatinnen/Wahlkandidaten- ist spätestens alle zwei Kalenderjahre eine Neuwahl durchzuführen. Die Gewählten bleiben – abgesehen von einer Amtsniederlegung – bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

§ 38 Wahlverfahren

Die Wahl von Vorsitzenden der Vorstände aller Parteigliederungen und der weiteren Mitglieder der Vorstände bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der auf Ja lautenden abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, und gibt es nur einen Kandidaten für die jeweilige Position, so ist dieser gewählt, wenn er in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht. Bei mehreren Bewerbern findet nach Verfehlen der absoluten Mehrheit eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der zweiten Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind in den Niederschriften zu erwähnen, werden jedoch nicht bei der Ermittlung der Mehrheit gewertet.

Bei der Wahl des Landesvorstandes wird zunächst der Landesvorsitzende in einem ersten Wahlgang ermittelt. Unterlegene Kandidaten können für eine andere Funktion im Landesvorstand kandidieren. Die weiteren Funktionen im Landesvorstand werden einzeln nacheinander in der in der Satzung aufgeführten Reihenfolge durch geheime Wahlgänge gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem Fall reicht dann die einfache Mehrheit für die Wahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weitere Wahlgang als Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 39 Kandidatenwahl für parlamentarische Gremien

Kandidatinnen und Kandidaten für politische Gremien werden auf dem dafür einzuberufenden Landesparteitag (für den Landtag) oder den jeweiligen Verbandsversammlungen (für Kreistage, Stadträte, Ortsräte und Ortschaftsräte) gewählt. Bei Kandidaten für den Landtag haben die Kreisverbände (nach vorheriger Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung) und der Landesvorstand das Vorschlagsrecht.

Auf dem Landesparteitag oder den Verbandsversammlungen kann Jeder kandidieren, der von einer Parteigliederung oder von einem Parteimitglied vorgeschlagen wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten Parteimitglied sein. Sie stellen sich auf den Versammlungen vor und werden in geheimer Wahl mit Stimmzetteln bestimmt. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.

Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Listenwahlen können unterlegene Kandidaten für den folgenden Listenplatz und die folgenden Listenplätze erneut kandidieren.

§ 40 Annahme der Wahl

In jedem Fall einer Personenwahl gilt diese erst dann als abgeschlossen, wenn die gewählte Person auf die Frage, ob sie die Wahl annimmt, laut und vernehmlich mit „Ja“ geantwortet hat. Dies ist zu protokollieren.

Schiedsgerichtsordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches

- § 1 Grundlage
- § 2 Schiedsgericht
- § 3 Besetzung des Schiedsgerichtes
- § 4 Mitglieder des Schiedsgerichtes
- § 5 Leitung des Schiedsgerichtes
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes
- § 8 Ausschlussgründe

II. Verfahren

- § 9 Antragsrecht
- § 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
- § 11 Verfahrensbeteiligte
- § 12 Entscheidungen
- § 13 Verfahrensrechtliche Anordnungen
- § 14 Einleitung des Verfahrens
- § 15 Beistände und Bevollmächtigte
- § 16 Schriftsätze
- § 17 Weiteres Verfahren
- § 18 Rechtliches Gehör
- § 19 Vorbescheid
- § 20 Verfahrensentscheidung
- § 21 Veröffentlichung
- § 22 Eilmaßnahmen
- § 23 Einstweilige Anordnungen

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Kosten
- § 25 Auslagen des Gerichtes
- § 26 Ergänzende Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

I. Grundsätzliches

§1 Grundlage

Das Schiedsgericht der Partei Freie Sachsen - Allianz unabhängiger Wähler ist ein Schiedsgericht gemäß dem Parteiengesetz. Es nimmt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht stellt das Landesschiedsgericht dar. Es wird tätig im Tätigkeitsgebiet der Partei.

§ 3 Besetzung des Schiedsgerichtes

Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche vom Landesparteitag gewählt werden.

§ 4 Mitglieder des Schiedsgerichtes

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei sein.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied im Landesvorstand oder im Vorstand eines Verbandes sein, in einem Dienstverhältnis der Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
3. Sie dürfen nicht in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zu Mitgliedern der Partei stehen. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder des Schiedsgerichts, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre. Sie werden auf den jeweiligen Parteitag gewählt und treten ihr Amt nach Annahme der Wahl an. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
5. Für den Ausschluss eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung wegen der begründeten Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 5 Leitung des Schiedsgerichtes

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Schiedsgerichtes und seine Verwaltung.
2. Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Mitglieder. Die Verhandlung leitet der Vorsitzende.

§ 6 Geschäftsführung

1. Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
2. Die Geschäftsstelle hat die Akten des Schiedsgerichtes nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.
3. Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichtes, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet das Schiedsgericht.

§ 7 Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Partei
- c) sonstige Streitigkeiten des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Interesse der Partei berührt ist,

- d) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Verbänden oder zwischen Verbänden innerhalb des Landesverbandes,
- e) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

§ 8 Ausschlussgründe

1. Ausschlussgründe sind:
 - a) Grobe, nachhaltige oder ständige Schädigung der Partei durch parteischädigendes Verhalten,
 - b) Veröffentlichung oder Weitergabe vertraulicher Parteivorgänge,
 - c) Veruntreuung von parteieigenem Vermögen oder andere strafbare Handlungen.
2. Ein weiterer Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied trotz Mahnungen länger als ein halbes Jahr im Zahlungsrückstand ist.

II. Verfahren

§ 9 Antragsrecht

1. Antragsberechtigt sind in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Landesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Verbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer begründet geltend macht, in einem Wahlvorgang benachteiligt worden zu sein, indem Satzungsrecht verletzt wurde.
2. Antragsberechtigt sind in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Landesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Verbandes.
3. Antragsberechtigt sind in allen übrigen Verfahren
 - a) der Landesvorstand,
 - b) der Vorstand jenes Verbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 10 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

1. Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
2. Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 11 Verfahrensbeteiligte

1. Verfahrensbeteiligte sind
 - a) Antragsteller,
 - b) Antragsgegner,
 - c) Geladene und Zeugen, die dem Verfahren beigetreten bzw. vorgeladen sind.
2. Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte laden, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die Vorstände von Verbänden auf ihr Verlangen als Beobachter zu laden.
3. Der Ladungsbeschluss ist dem zu Ladenden zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Ladungsbeschluss ist unanfechtbar. Der Geladene ist Verfahrensbeteiligter.

§ 12 Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, vom Gericht zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dies gilt nicht für verfahrensrechtliche Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 13 Verfahrensrechtliche Anordnungen

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist zum Erlass verfahrensrechtlicher Anordnungen berechtigt und je nach Lage der Dinge auch verpflichtet.

§ 14 Einleitung des Verfahrens

1. Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Vorsitzenden vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
2. Nach Weisung des Vorsitzenden und wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift an die Beteiligten eingeleitet.
3. Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen grundsätzlich zwei Wochen. Die Frist kann vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
4. Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder elektronisch).
5. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 15 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 16 Schriftsätze

1. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in vom Vorsitzenden festzulegender Anzahl von Ausfertigungen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
2. Jeder Antrag ist zu begründen; Beweisangebote sind zu machen.

§ 17 Weiteres Verfahren

1. Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist beruft der Vorsitzende das Gericht zur Vorbereitung der Sitzung ein. Er bestimmt danach den/die Verhandlungstage. Je nach Umfang der Verhandlung kann er einen Beisitzer als Berichterstatter berufen.
2. Falls ohne mündliche Verhandlung schriftlich entschieden werden soll, ist dies allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Wird dem begründet widersprochen, ist mündlich zu verhandeln.

§ 18 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 19 Vorbescheid

1. Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende entscheiden
 - a) über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung
 - b) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 - c) dass ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat
2. Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wo-

chen nach Zustellung des Vorbescheides die Durchführung einer mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. Wird dieser Antrag verspätet oder nicht gestellt, so stellt der Vorbescheid die rechtskräftige Entscheidung dieser Streitigkeit dar.

§ 20 Verfahrensentscheidung

1. Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
2. Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.
3. Mündliche Verhandlungen sind nur für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
4. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
5. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
6. Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
7. Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 21 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird. Auf die Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten muss Rücksicht genommen werden.

§ 22 Eilmaßnahmen

1. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Verbandes das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
2. Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Schiedsgericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar. Fällt das Schiedsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.

§ 23 Einstweilige Anordnungen

1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
2. Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Vorsitzende allein befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Kosten

1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei, in Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
2. Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
3. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 25 Auslagen des Gerichtes

Die Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Nachgewiesene Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, können ihnen auf schriftlichen Antrag vom Landesverband erstattet werden.

§ 26 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend angewendet werden.

§ 27 Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung der Partei „Freie Sachsen“ am 01.05.2007 in Zwickaube-schlossene Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung und tritt am 01.05.2007 in Kraft.

Der Landesvorstand

Finanz- und Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Finanz- und Haushaltsplanung

- § 1 Finanzplanung
- § 2 Haushalts- und Finanzkommission
- § 3 Haushaltsplanung

II. Finanzmittel und Ausgaben

- § 4 Grundsätze
- § 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern
- § 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern
- § 7 Unzulässige Spenden

III. Beitragsordnung/Aufwandentschädigung

- § 8 Beiträge/Aufwandentschädigung
- § 9 Entrichtung der Beiträge
- § 10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge
- § 11 Verletzung der Beitragspflicht
- § 12 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

- § 13 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung
- § 14 Quittungen über Zuwendungen
- § 15 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz
- § 16 Prüfungswesen

V. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Rechte der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters
- § 18 Schadensersatz
- § 19 Aufrechnungsverbot
- § 20 Rechtsnatur
- § 21 Inkrafttreten

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

- (1) Der Landesverband sowie die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von drei Jahren aufzustellen.
- (2) Aus den Finanzplänen müssen sich der geschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (3) Die Finanzpläne werden vom Schatzmeister und den Kassenprüfern entworfen und vom Landesvorstand bzw. Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandsvorstand beschlossen. Die Finanzpläne der dem Landesverband untergeordneten Verbände sind dem Schatzmeister des Landesvorstandes zuzuleiten.
- (4) Der/die Landesgeschäftsführer/in kann zur Abstimmung der Finanzpläne des Landesverbandes die Kassenprüfer zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der/die Landesgeschäftsführer/in.

§ 2 Finanz- und Haushaltskommission

- (1) Die Finanz- und Haushaltskommission besteht aus dem/der Landesgeschäftsführer/in, dem Schatzmeister sowie den Kassenprüfern.
- (2) Vorsitzender der Kommission ist der/die Landesgeschäftsführer/in.

§ 3 Haushaltsplanung

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei sind die berechtigten Belange der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände zu berücksichtigen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden vom Schatzmeister und den Kassenprüfern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Landesvorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt dem Landesvorstand.
- (4) Die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände können bis zu diesem Zeitpunkt Vorschläge zur Erstellung des Haushaltes der Landespartei einbringen.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Partei und die ihr nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz ermöglichten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern gemäß der Satzung entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch schriftlichen Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Partei oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an den/die Landesgeschäftsführer/in weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem/der Landesgeschäftsführer/in der Schatzmeister und die Kassenprüfer.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Landesverband weiterzuleiten.

III. Beitragsordnung/Aufwandsentschädigung

§ 8 Beiträge/Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen festen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Landesvorstand Beitragsbefreiung gewähren.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliedsversammlung auf Ihrem Parteitag. Sie sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gründungsversammlung beschließt: Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 € monatlich. Der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitssuchende zahlen 2,50 € monatlich.
- (4) Die Mitglieder der Partei können auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten, soweit Ihnen durch Fahrten im Auftrag des Vorstandes Aufwendungen entstanden sind.

§ 9 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder an einen nachgeordneten Verband ist nicht möglich.

§ 10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Durch die Parteisatzung wird bestimmt, welcher Verband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des zuständigen Vorstands auf andere Gliederungen übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Das satzungsmäßig zuständige Organ für die Entscheidung über die Abführung und die Höhe der Abführungen der Mitgliederumlage an die Parteigliederungen ist der Landesparteitag.
- (4) Der Vorstand der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederung ist verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug sind, werden schriftlich von dem Vorstand der Parteigliederung gemahnt, der sie angehören. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens 6 Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 12 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Der Landesverband gibt sich durch seine Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Im Rahmen der Ordnungen des Landesverbandes können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage oder Ortsverbandsversammlungen eigene Regelungen treffen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 13 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung des Vorstands Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu informieren und ist dem Präsidenten des Sächsischen Landtages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu übergeben.
- (2) Der/die Landesgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister und im Benehmen mit dem Landesvorstand Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) zentral durch den Landesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt vereinbarungsgemäß bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 14 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Partei ausgestellt. Im Landesvorstand ist dies der Schatzmeister mit dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied, in den Gliederungen sind dies die Kassenwarte mit Gegenzeichnung durch die jeweiligen Vorsitzenden der Vorstände.

§ 15 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Partei und den nachgeordneten Gliederungen wird von der Haushalts- und Finanzkommission vorgenommen und dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vorsitzender der Kommission ist der/die Landesgeschäftsführer/in.
- (3) Die Kommission wird von der/dem Landesgeschäftsführer/in nach Bedarf oder auf Verlangen des Landesvorstandes binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

§ 16 Prüfungswesen

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Landesverband bestellt Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Landesverband, vertreten durch den/die Landesgeschäftsführer/in, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (6) Festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen das Parteiengesetz sind dem Landesvorstand sofort zur Kenntnis zu geben. Der Landesvorstand ist verpflichtet, alle rechtlich vorgeschriebenen bzw. notwendigen Schritte zur Klärung der Angelegenheit selbst zu unternehmen bzw. einzuleiten.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Rechte der Schatzmeister

- (1) Der/die Schatzmeister/in vertritt die Partei innerparteilich und nach außen in allen finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solche, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 18 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat er den der Partei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Verfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 19 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 20 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Parteisatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen und dient allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände als Vorlage.

§ 21 Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung der Partei „Freie Sachsen“ am 01.05.2007 in Zwickau beschlossene Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde geändert durch die Landesmitgliederversammlung am 16.06.2009 in Zwickau und tritt am 16.06.2009 in Kraft.

Der Landesvorstand

Parteiprogramm

Präambel

1. Kultur- und Bildungspolitik
2. Arbeitsmarktpolitik
3. Wirtschaftspolitik
4. Struktur- und Europapolitik
5. Kommunalpolitik
6. Forschungs- und Wissenschaftspolitik
7. Gesundheitswesen
8. Familie und Altenversorgung
9. Umweltpolitik
10. Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz
11. Sicherheitspolitik
12. Finanz- und Steuerpolitik

Schlussbemerkungen

Präambel

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen sind die Grundlagen des Handelns und politischen Wirkens der Partei Freie Sachsen – Allianz unabhängiger Wähler.

Mit Erfolgen bei Wahlen wollen wir unsere kommunalpolitische, landespolitische und möglicherweise auch bundespolitische Arbeit zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger fortsetzen. Nur wenn wir auf die Gestaltung der Gesetze Einfluss nehmen können, sind unsere Vorstellungen und Ziele für die Menschen in unserem Land zu verwirklichen. **Gerechtigkeit** und **Chancengleichheit** für Menschen aller sozialen Schichten ist unser unveränderliches Ziel. Dabei lehnen wir den Extremismus als Mittel der politischen Arbeit in jedweder Form ab.

Wir wollen eine Volkspartei sein, die sich zum Sprecher aller Menschen, d.h. vom ALG II-Empfänger bis zum Angehörigen des Mittelstandes, entwickelt. Nur im friedlichen und gerecht gestalteten Mitei-

inander aller sozialen Schichten ist ein schöpferisches Leben zu gestalten. Unsere politisch-geographische Lage liegt nicht *links*, *rechts* oder in der *Mitte*, sie liegt allein bei den *Menschen*, deren unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen einen konsensfähigen politischen Partner benötigen - und dieser Partner soll die Partei Freie Sachsen sein.

Unter dieser Prämisse wird unser Handeln maßgeblich geprägt von der konsequenten Suche nach Chancen, unser Land spürbar nach vorn zu bringen, die Kommunen zu stärken, die Schaffung von Arbeitsplätzen forcierend zu unterstützen und den sozial Schwachen, insbesondere den Kindern, zu helfen. Dazu gehört nach unserem Verständnis auch, die Keimzelle der Demokratie, die Familie, zu fördern. In diesem Zusammenhang wollen wir die älteren Menschen noch fester und respektvoller in die Gesellschaft einbinden, denn wer die Erfahrung der Älteren missachtet, gefährdet die Chancen der Jugend. Gleichzeitig möchten wir mit der besonderen Fürsorge für ältere Menschen deren in der Regel lebenslanges Wirken für die Gesellschaft angemessen würdigen.

Die „Freien Sachsen“ bekennen sich zu einem geeinten Europa als Basis für ein andauerndes friedliches Zusammenleben der Menschen auf diesem Planeten. Unter Wahrung der nationalstaatlichen Identität muss es möglich sein, mit Hilfe gesamteuropäischer Anstrengungen den zunehmenden Einfluss der Globalisierungsentwicklung auf ein menschlich verträgliches Maß zu begrenzen. Ein sozialer Frieden in unserem Land, in Europa und schrittweise auf dieser Welt ist die Grundvoraussetzung für das würdevolle Zusammenleben der Menschen insgesamt - und dafür stehen und kämpfen die „Freien Sachsen“. Dabei legen wir großen Wert auf die Festigung und Anerkennung des Bürgerwillens, der bei grundsätzlichen politischen Entscheidungen in Form von gesellschaftlich anerkannten Bürgerbegehren eingeholt werden soll.

1. Bildungs- und Kulturpolitik

Die Partei Freie Sachsen – Allianz unabhängiger Wähler steht für eine Bildungsreform, die absolut gleiche Bildungschancen für alle im Land lebenden Menschen garantiert. Eine Begabtenförderung muss allen jungen Menschen zur Verfügung stehen und darf nicht, wie derzeit schon praktiziert, nur gesellschaftlich begünstigten Gruppen vorbehalten bleiben und von der wirtschaftlichen Kraft der Familie abhängig sein.

Die Bewältigung des privaten und gesellschaftlichen Lebens, vor allem aber des immer anspruchsvoller werdenden Arbeitslebens, hängt immer mehr von einem hohen Bildungsniveau der Menschen ab. Um die Ziele, die sich die Freien Sachsen für die Menschen im gesellschaftlichen und privatem Bereich gestellt haben, erreichen zu können, ist ein hoher Bildungsstand unerlässlich. Das derzeitige Schul- und Hochschulsystem kann nur in bedingter Form und deshalb völlig unzureichend dieser Aufgabe gerecht werden.

Die Freien Sachsen treten für ein einheitliches Bildungssystem ein, dass bis zur achten Klasse in einer Grundschulausbildung die Schüler zusammen hält. Dabei sollten Ganztagschulen zur Selbstverständlichkeit werden. Ab neunter Klasse sollte eine Aufteilung der Schüler bei Förderung der spezifischen Begabung in Realschul- und Gymnasiumbesuch erfolgen.

Die Unterstellung der Schul- und Hochschulausbildung unter ein zentrales Bundesbildungsministerium muss nach den Willen der Freien Sachsen Bestandteil einer neuen Bildungsreform werden. Die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer mit unterschiedlicher Herangehensweise wirkt auf die Entwicklung eines anspruchsvollen Bildungsniveaus kontraproduktiv. Ein hohes und allen Anforderungen gerechtes Bildungsniveau muss aber das erklärte Ziel dieser Reform sein.

Die Schaffung weniger Eliteuniversitäten und damit die Präferenzierung eines Zweiklassenhochschulsystems lehnen die Freien Sachsen ab. Das Ausbildungsniveau aller Hochschulen und Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland muss annähernd gleich gut und internationalen Anforderungen im vollen Maße gerecht werden. Die Finanzierung einer lückenlosen Ausbildungskette lässt die Wirtschaftskraft des Landes durchaus zu. Noch mehr wie bisher geht es dabei um eine wichtige **Grundversorgung** der jungen Menschen, von der das gesamte spätere Leben maßgeblich abhängt.

Studiengebühren, mit denen jetzt schon zum Teil staatliche Aufgaben finanziert werden, lehnen wir strikt ab. Ebenso sind wir gegen Privatuniversitäten, die von den Studenten selbst finanziert werden müssen. Die Kraft der Gesellschaft **muss** es ermöglichen, an im gesellschaftlichem Besitz befindlichen Universitäten das gleiche Ausbildungsniveau zu sichern, wie derzeit an privaten Universitäten. Nicht der Geldbeutel der Studenten und ihrer Familien dürfen das Bildungsniveau der jungen Menschen bestimmen, sondern einzig und allein ihr Fleiß und ihre Begabung. Nach den Willen der Freien Sachsen muss Deutschland wieder in der Weiterführung seiner humanistischen Tradition zum „Land der Dichter und Denker“ werden.

Die Partei Freie Sachsen steht für die Wahrung der deutschen und europäischen humanistischen und kulturellen Traditionen, die gegenwärtig immer mehr Gefahr laufen, durch gewaltverherrlichende und niveaulose mediale Beeinflussung aus den Köpfen der Menschen verdrängt zu werden.

Humanismus und Aufklärung sind wertvolle Bestandteile deutscher Geschichte. Davon wurde in den letzten zweihundert Jahren unsere Kultur maßgeblich geprägt. Große von Humanismus und Aufklärung geprägte Vordenker hat die deutsche Geschichte bis zur jüngsten Vergangenheit hervorgebracht. Diese kulturelle Tradition fortzusetzen, muss nach dem Willen der Freien Sachsen Anliegen dieser Gesellschaft sein.

Die Erhaltung kultureller Einrichtungen, wie Theater, große Orchester, Bibliotheken und volkskünstlerischer Einrichtungen ist eine unabdingbare Notwendigkeit für die anspruchsvolle und unserer Zivilisation gerecht werdende Gestaltung des Lebens der Menschen. Hierbei spielen kommunale Verwaltungen eine entscheidende Rolle. Die Finanzierung dieser Einrichtungen muss durch die überschaubare Bereitstellung der notwendigen Mittel durch Bund, Länder und Kommunen gesichert werden. Eine straffere Kontrolle beim Einsatz dieser Mittel ist nach Auffassung der Freien Sachsen zwingend notwendig. Die straffere Kontrolle des Mitteleinsatzes darf jedoch nicht vordergründig zur Begründung der Schließung solcher Einrichtungen führen.

Wir stehen ein für eine schärfere Kontrolle der Angebote im Handel bezüglich gewaltverherrlichender Medien und für eine konsequenterer Kontrolle des Internets zumindest europaweit. Zielgerichtete Aufklärungsarbeit unter den Jugendlichen, die fester Bestandteil der Lehrpläne in den Schulen werden muss und ein konsequentes Einschreiten bei Verstößen gegen entsprechende Auflagen muss nachvollziehbar und schnell erfolgen. Die stärkere Heranführung der Jugendlichen an die schon erwähnte humanitäre Tradition unseres Landes muss zur vorrangigen Aufgabe pädagogischer Einrichtung werden und im frühen Kindesalter beginnen.

2. Arbeitsmarktpolitik

Die Partei Freie Sachsen steht für eine ehrliche und nachvollziehbare Arbeitspolitik, die den derzeitigen Widerspruch zwischen 6,5 Mill.

ALG II-Empfängern und 3,5 Mill. Arbeitslosen (bundesweit) offen legt und diese sozialen Auswüchse künftig verhindert.

Arbeitslosigkeit nimmt den Menschen ihre Würde und belastet in einem zunehmenden Maße die Gesellschaft. Die Konsolidierung des Arbeitsmarktes und der Abbau der Arbeitslosigkeit sind daher wichtige Ziele für das Handeln und Wirken der Freien Sachsen.

Die Freien Sachsen unterstützen alle Initiativen die sich konsequent der Aufgabe stellen, verlässliche und auskömmlich bezahlte Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen. Nach den Beispielen anderer europäischer Länder ist die Einführung eines vertretbaren Mindestlohnes zu sichern. Wir sind gegen die Entwürdigung zahlreicher Arbeitnehmer, die beispielsweise als Zeitarbeiter zu wahren Arbeitssklaven degradiert werden. Dass vollbeschäftigte Arbeitnehmer aufgrund ihres niedrigen Lohnes noch auf ALG II-Zahlungen angewiesen sind, ist ein unhaltbarer Zustand. Wir sind dafür, dass ein vom Grundgesetz geregeltes Recht auf einen Ausbildungsplatz oder einen Studienplatz eingeführt wird. Die Leistungsfähigkeit unserer hochentwickelten Volkswirtschaft lässt das zu. Nur die gesetzliche Grundlage muss dazu geschaffen werden.

Wir fördern die Bündelung aller Kräfte, um Arbeitsstellen zu schaffen und zu erhalten. Mit parteiübergreifenden Lösungsansätzen müssen regionale Entwicklungen durch lokale Aktivitäten im Einklang mit Bund und Land gestärkt werden. Wir wollen die Vermittlung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt intensivieren und von verantwortungsbewussten Kommunen durchführen lassen.

Die Partei Freie Sachsen steht für eine gesellschaftliche Einflussnahme auf eine gerechtere Verteilung der Arbeit und Schaffung von Rahmenbedingungen, die die Industrie- und Unternehmerverbände und deren Mitglieder gesetzlich verpflichtet, diese auch einzuhalten.

Im Bewusstsein, dass es neuerdings zur Normalität gehört, dass große Unternehmen im Namen der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ohne Widerspruch der Legislative öffentlich fordern können, die Arbeitszeit zu verlängern und gleichzeitig den Lohn zu kürzen, sehen die Freien Sachsen darin eine Hinwendung zu wirtschaftsliberalen Bedingungen, die so nicht auf Dauer zu verantworten sind. Damit wird die Spaltung der Gesellschaft voran getrieben und die Spannungen innerhalb der unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen nimmt zu. Das widerspricht dem

Willen, den sozialen Frieden auf Dauer zu sichern und ist nicht im Sinne der Freien Sachsen.

Die rapide und schnelle Entwicklung im wissenschaftlich-technologischen Bereich hat eine Rationalisierung sowohl in produktiven als auch dienstleistenden Gewerken voran gebracht, die die manuelle Arbeit maßgeblich zurück gedrängt hat. Rationalisierung durch technischen Fortschritt sollte ein Segen für die Menschen sein. Das Gegenteil ist eingetreten. Dieser von Menschen erdachte und erarbeitete technische Fortschritt ist bisher ausschließlich zur Gewinnoptimierung vor allem in den großen Unternehmen genutzt worden. Die Arbeitsplätze wurden wegrationalisiert und den Menschen die Arbeit genommen. Das kann keinesfalls das Ziel bei der Umsetzung des wissenschaftlich - technischen Fortschritts sein.

Die Freien Sachsen wollen mit Nachdruck, dass die derzeit und künftig vorhandene Arbeit gerecht verteilt wird. Das kann nur einher gehen mit einer zielgerichteten und ausschließlich auf den Bedarf orientierten Qualifizierung der arbeitsfähigen Menschen und einer auf das Arbeitsangebot spezifisch abgestimmten Arbeitszeit. Wir möchten diese notwendigen Aktivitäten forcieren und auf einer Ebene realisieren, die mit der EU grenzüberschreitend abgestimmt ist. Wir sind gegen Lohndumping und unkontrolliertem Einsatz von Arbeitskräften aus Lohnniedrigländern auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine schnelle Konsolidierung innerhalb der EU in diesem Bereich ist dabei unerlässlich und wird von uns mit Nachdruck gefordert.

3. Wirtschaftspolitik

Die Partei Freien Sachsen steht für eine sinnvolle Begrenzung des Konzentrationsprozesses in der Wirtschaft, ohne die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu beschneiden. Zusammenschlüsse von Unternehmen dürfen nicht zu einer Monopolstellung führen, denen die Menschen schutzlos ausgeliefert sind. Eine Stärkung der Kartellbehörden zumindest im EU-Bereich und eine diesbezügliche Einflussnahme auf die EU-Kommission ist dabei unerlässlich.

Die wirtschaftspolitischen Ziele der Freien Sachsen bestehen vorrangig aus vier Grundforderungen:

- a. Mehr Investitionen*
- b. Weniger Bürokratie, schnellere Entscheidungen*
- c. Förderung der Binnennachfrage*

d. Unterstützung bei der Bestandssicherung kleinerer mittelständischer Betriebe durch Bereitstellung von zusätzlichem Kapital beispielsweise in Form einer exakt definierten „Staatlichen Beteiligung“

Öffentliche und private Investitionen sind der Motor für eine gut florierende Volkswirtschaft. Aus diesem Grund sind wir für den Abbau aller möglichen Hemmnisse bei der schnellen Umsetzung der notwendigen Investitionen. Das heißt für die Freien Sachsen nicht - Investitionen um jeden Preis. Volkswirtschaftliche Ausgewogenheit und gesellschaftspolitische Interessen dürfen dabei nicht geopfert werden. Das produzierende Gewerbe muss verstärkt angeworben werden. Hierzu ist Planungssicherheit zu garantieren.

Jede Art von Betrieben müssen konsequent von unnötiger Bürokratie und damit verbundenen zusätzlichen Kosten befreit werden. Für kleinere Betriebe sollten vereinfachte Genehmigungsverfahren möglich sein. Die Bedingungen für Ausschreibungen müssen mit dem Ziel geändert werden, dass tatsächlich Chancengleichheit bei den Bewerbungen um Aufträge erreicht wird. Dem Ausufern der Bürokratie und der Vorschriften ist mit einer einfachen und effektiven Verwaltung unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationsmittel entgegenzutreten.

Unsere Forderung nach Erhöhung der Binnennachfrage kann in zweierlei Richtungen erfolgen: Zum Einen wird die Kaufkraft der Menschen durch gerechtfertigte Löhne und Gehälter gestärkt, wenn sich Arbeit wieder lohnt. Dies ist eine Forderung der Freien Sachsen, die sich auch im Bereich Arbeitsmarktpolitik widerspiegelt. Zum Anderen wird die Binnennachfrage durch verstärkte Investitionen angeregt, die wir als Freie Sachsen nachhaltig unterstützen.

Die Partei Freie Sachsen steht für den Schutz und die Unterstützung kleinerer und mittlerer Betriebe, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen eine besonders wichtige Rolle spielen.

Dem Problem der immer noch hohen Insolvenzrate vor allem bei kleineren Betrieben wollen wir begegnen, in dem wir diese kleineren Unternehmen besonders unterstützen. Der oftmals vorhanden Grund für eine Insolvenz ist das fehlende Eigenkapital. Hier regen wir an, geeignete Betriebe mit staatlichem Kapital durch eine Beteiligung einer staatlichen Einrichtung (z.B. Bundesbank, Landesbank) zu unterstützen und damit die Betriebe zu erhalten. Diese Beteiligung wäre kein Geschenk von Fördermitteln, sondern eine Beteiligung, die dem staatlichen Gesellschafter ein Mitspracherecht bei dem Einsatz der Mittel

auferlegt und dem privaten Unternehmer bei Einbringung seiner unternehmerischen Initiativen eine langfristige Sicherheit garantiert. Es darf dabei durch rechtliche Verpflichtungen nicht passieren, dass durch mangelnde Kontrolle diese Mittel in den Sand gesetzt werden.

Außerdem muss die Politik die Initiative ergreifen, dass in Verbindung mit den vorhandenen Einrichtungen (Universitäten, Instituten, Hoch- und Fachhochschulen) mehr marktfähige Produkte entwickelt und gefördert werden, welche vor Ort vor allem von diesen Betrieben produziert werden.

Die Regierung soll klare und verständliche Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln schaffen und diese überregional umfassend publizieren. Wir werden dafür eintreten, dass alle Fördermittel, die seitens des Bundes bzw. der EU in Anspruch genommen werden können, auch tatsächlich abgerufen und eingesetzt werden. Das Ausreichen von Fördermitteln und Landesbürgschaften ist vorrangig auf Projekte zu beziehen, die nachweislich Arbeitsplätze schaffen und erhalten.

4. Verkehrs-, Struktur- und Europapolitik

Die Partei Freie Sachsen steht für eine Verkehrspolitik, die den öffentlichen Sektor stärkt, und den Menschen den Zugang zu öffentlichen Verkehrsträgern durch zumutbare und lukrative Angebote erleichtert.

Mobilität ist eine wesentliche Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung. Hierzu ist eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Infrastruktur notwendig. Der Ausbau des Straßennetzes ist mit umweltverträglichem Augenmaß und vertretbarem Aufwand weiterzuführen. Mindestens genauso wichtig ist der Ausbau des Schienennetzes der Deutschen Bahn. Eine Privatisierung der Deutschen Bahn lehnen die Freien Sachsen ab.

In Anbetracht der inzwischen zum Teil chaotisch und gefährlich anmutenden Verhältnisse im Güterfernverkehr auf der Landstraße muss die Verlagerung von Transporten von der Straße auf die Schiene eine vorrangige Bedeutung erlangen - auch wenn die Nutzfahrzeugindustrie das ganz anders sieht. Im Zusammenhang mit der Ablehnung der Privatisierung der Deutschen Bahn werden die Freien Sachsen diesen Verlagerungsprozess auf die Schiene nachhaltig fordern und unterstützen.

Die Partei Freie Sachsen steht für den Stop weiterer Privatisierungs-Aktivitäten in Bereichen der Grundversorgung der Menschen, wie Energieversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswesen und Wohnungswesen.

Wir wollen eine effiziente Nutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und eine bedarfs- und versorgungsgerechte Siedlungsstruktur. Nur so bleiben die Kosten der öffentlichen Infrastruktur für den Bürger bezahlbar.

Wir setzen uns dafür ein, die lokale Infrastruktur auf die Bedürfnisse von Familien mit Kindern, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen auszurichten.

Wir unterstützen die Bildung von Wohneigentum. Das schafft Investitionen und stellt eine echte Absicherung für die Bürger im Alter dar. Baugrundstücke sind für Bauwillige kostengünstig anzubieten, auch eine Art Subventionierung durch die Kommunen muss möglich sein. Der Erwerb von Eigentumswohnungen und Eigenheimen soll für Familien mit geringerem Einkommen wieder ein erreichbares Ziel werden.

Unter Nutzung aller aufgelegten Programme des Bundes ist der Leerstandsproblematik bei Wohnhäusern wirksam zu begegnen. Wir treten ein für städtebaulich sinnvolles Ausdünnen von komplexen Plattenbausiedlungen unter gleichzeitiger Sanierung der verbleibenden Bausubstanz, mit der maßgebliche Wohnumfeld-Verbesserungen einhergehen müssen. Hier müssen die Kommunen befähigt werden, die letzte Entscheidung zu treffen, da sie verantwortlich sind für ihre städtebauliche Entwicklung

Die Partei Frei Sachsen steht für ein starkes und geeintes Europa unter Wahrung der nationalstaatlichen Identität.

In Auswertung der bisher gemachten Erfahrungen konnten die Menschen erkennen, dass der europäische Zusammenschluss zu einer Union von Staaten, die über Jahrhunderte Krieg gegeneinander geführt haben, eine lange Friedensperiode in Europa sichern konnte.

Wir sind gegen die bedingungslose Verflechtung unseres Landes und der EU mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Trotz der Würdigung der Verdienste der USA bei der Befreiung unseres Landes vom Faschismus stimmen wir nicht bedingungslos kriegerischen Handlungen zu, in die sich die Vereinigten Staaten im Rahmen ihres Großmachtstrebens auf dem Weg zur alleinigen Weltmacht begeben. Wir erwarten von der EU und der Nato mit Nachdruck eine gleiche Herangehensweise.

Gleichwohl erkennen wir, dass ohne ein geeintes Europa die Situation in vielen Bereichen wesentlich schwieriger wäre. Ein europaweiter Handel ohne Zollschränken und ein wesentlich größerer Markt für die Betriebe unseres Landes sind nachhaltige Vorteile der europäischen Staatengemeinschaft.

Wir betrachten die EU aber nicht nur als Freihandelszone. Eine Konsolidierung im Steuer- und Arbeitsmarktbereich ist dringend geboten. Es kann nicht sein, dass durch eine unvertretbare Steuerpolitik anderer EU-Mitgliedsstaaten Investoren angelockt werden, die sich dann Absolventen unserer Hochschulen und Universitäten bedienen, deren Ausbildung zu einem großen Teil mit gesellschaftlichem Vermögen unseres Landes finanziert wurde.

5. Kommunalpolitik

Die Partei Freie Sachsen steht für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, bei der die Verwendung des gesellschaftlichen Vermögens den Bürgern dienen muss, nicht den Lobbyisten und ihren Auftraggebern.

Die extrem angespannte Haushaltssituation vieler Städte und Gemeinden in Sachsen, die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, eine immer älter werdende Gesellschaft und die Abwanderung vornehmlich junger Leute sind zu einer zentralen Herausforderung für die Zukunftsfähigkeit unserer Kommunen und unseres Landes geworden. Die „Freien Sachsen“ resignieren hier nicht und stellen sich dieser Herausforderung.

Kernziel unserer Kommunalpolitik ist ein mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattetes Gemeinwesen, das optimal strukturiert und allein den Belangen der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet ist. Die Verbesserung der Finanzlage der Kommunen und der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftssituation sind dringendste Aufgaben. Wir sind Ansprechpartner für die ortsansässigen Unternehmen und fördern die Zusammenarbeit von Kommunalpolitik und Unternehmen. Durch Investitionsförderprogramme bekommen die Kommunen solide Chancen zur Gestaltung in eigener Verantwortung und können den Erhalt wichtiger Einrichtungen der Daseinsfürsorge sichern.

Die beispielsweise von der Sächsischen Landesregierung vorgelegte Funktional- und Gebietreform darf nicht zu einer Verschlechterung der Finanzausstattung der Städte und Gemeinden führen. Die neuen Kreise und verbleibenden kreisfreien Städte haben eine aufwendige Verwal-

tung, die vom Bürger bezahlt werden muss, ohne dass sich Verbesserungen für die Bürger oder Einsparungen für die Gemeinden ergeben. Die Regierungspräsidien sind als Mittelbehörden überflüssig. Dafür müssen in den jeweiligen Landesregierungen jederzeit ansprechbare und mit ausreichender Kompetenz ausgestattete Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Kreise bzw. kreisfreie Städte sowie die Gemeinden sind effektive Strukturen, die den Belangen der Bürgerinnen und Bürger in vollem Umfang entsprechen. Eine dreistufige Verwaltungsstruktur lehnen deshalb die Freien Sachsen ab.

Wir unterstützen die Zielsetzung, im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse zu wahren. Dazu sind z.B. Schulen, Vereine, die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum sowie gemeindespezifische Strukturen zu erhalten und mit den nötigen finanziellen Mittel auszustatten. Die berechtigten Belange der Städte und Gemeinden dürfen nicht zu Gunsten des jeweiligen Landes vernachlässigt werden. Eine Sanierung der Staatsfinanzen der Bundesländer auf Kosten der Städte und Gemeinden lehnen wir ab. Attraktive Kostenstrukturen, ein gutes Wohnumfeld, die Sicherung der Grundversorgung, echte berufliche Chancen auf Arbeit und begünstigter Zugang zur Eigentumbildung sind wichtige Antriebskräfte und fördern die Identifikation des Bürgers mit seiner Region. Nur so setzt sich der Bürger auch vor Ort für die zukunftsorientierte Entwicklung seiner Heimat ein.

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen gemeinsam neue Wege gehen und sich den Herausforderungen der Entwicklung im europäischen Maßstab stellen.

Die Gemeinden sind die Träger der kommunalen Selbstverwaltung. Ihnen kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Demokratie und soziales Engagement wird in den Gemeinden gelehrt, gelernt und gelebt. Hier wird ehrenamtliche und praktische Arbeit zum Vorbild für ein zukunftsorientiertes und den neuen Herausforderungen gewachsenes Bundesland.

6. Forschungs- und Wissenschaftspolitik

Die Partei Freie Sachsen steht für eine Forschungspolitik, die alle Hochschulen, Universitäten und wissenschaftliche Institute in die Forschung einbezieht und in einer engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Handwerk und Industrie) eine schnelle Umsetzung der Forschungsergebnisse möglich macht.

Wir sind gegen jegliche Studiengebühr innerhalb der Regelstudienzeit bei allen angebotenen Hochschulstudiengängen. Bei erheblichen, unbegründeten Überschreitungen der Regelstudienzeit oder beim Zweitstudium sollen moderate Gebühren oder Abgaben bzw. Kostenbeteiligungen jedoch möglich sein.

Wir fordern das Recht der Universitäten auf eine neue weitergehende akademische Selbstverwaltung, da dies die aktivere Anteilnahme sowohl der Studierenden, als auch der Lehrenden, an universitären Belangen begünstigt und eine Leistungsförderung beider Gruppen bewirkt.

Kürzungen der finanziellen Ausstattung der Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen wirken sich negativ auf die Möglichkeiten für Forschung und Lehre dieser Einrichtungen aus und werden abgelehnt. Die Finanzausstattung muss so bemessen werden, dass die Bildungseinrichtungen ihren Auftrag vollumfänglich erfüllen können. Die Zusammenarbeit zwischen den Studieneinrichtungen und der Wirtschaft ist zu intensivieren, damit die Innovationsfähigkeit sowohl der Fachbereiche, als auch der Wirtschaftsbetriebe, deutlich gesteigert werden kann und die deutschen Hochschulen und Universitäten einen Spitzenplatz in der EU und auch interkontinental einnehmen können. Nur so werden wir unserem Ruf als *Land der Dichter und Denker* wieder am Ehesten gerecht.

7. Gesundheitswesen

Die Partei Freie Sachsen steht für eine medizinische Betreuung der Menschen, die in der Grundversorgung eine Zweiklassenmedizin ausschließt, eine stärkere Einflussnahme auf die Pharma-Industrie durch den Gesetzgeber sichert und den Patienten in das ärztliche Kontrollsystem mit einschließt.

Wir fordern zur Prophylaxe eine umfassende Aufklärung der Menschen über die Gesundheitsgefahren in unserer heutigen Welt, welche z. Bsp. von genmanipulierten Lebensmittel oder von der Strahlung der Mobilfunknetze ausgehen. Bei Entscheidungen zur Realisierung solcher Vorhaben sind die Menschen, die es betrifft, konsequent in diese Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Und das kann nicht nur ein formaler Akt sein, sondern bedarf einer vorherigen gründlichen Information der Bürger durch einen oder mehrere unabhängige Gutachter.

Das unserer Meinung nach größte Problem der Gesundheitspolitik in Bund und Land sind die ständig steigenden Kosten - verursacht von ei-

nerseits immer neuen Behandlungsmethoden mit hohem technischen Aufwand und andererseits durch Pharma-Preise, die in keiner Weise einer vernunftbezogenen Kalkulation standhalten. Die Kalkulationen der Pharmaindustrie sind deshalb unbedingt gegenüber dem Gesetzgeber offen zu legen. Wenn es um die Gesundheit, dem höchsten Gut der Menschen, geht, muss das einfach möglich gemacht werden.

Wir fordern eine Umstrukturierung des Versorgungssystems, in das die Patienten künftig mit einzubeziehen sind. Eine vom Patienten bestätigte Leistungsabrechnung des Arztes oder Krankenhauses könnte ein erster Schritt in die richtige Richtung sein. Das derzeit durch die Ärztliche Selbstverwaltung praktizierte Abrechnungssystem ist im Grunde genommen eine Verhöhnung der willig zahlenden Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen. Darüber hinaus muss die Anzahl der Krankenkassen reduziert werden. Eine regionale gesetzliche Krankenkassen reicht völlig aus, um die Bürgerinnen und Bürger zu betreuen.

Um den Menschen eine umfassende medizinische Grundversorgung zukommen zu lassen, ist es endlich an der Zeit, die unhaltbare Differenzierung zwischen gesetzlich und privat versicherten Patienten zu eliminieren. Es kann nicht sein, dass die Bezahlung des Arztes für einen Privatpatienten für die gleiche ärztliche Leistung wesentlich höher liegt, als bei gesetzlich versicherten Patienten. Die daraus erwachsene unterschiedliche Behandlung mit gravierend unterschiedlichen Wartezeiten haben mit Gerechtigkeit, zu der wir uns als Freie Sachsen bekennen und die wir in allen gesellschaftlichen Bereichen anstreben, überhaupt nichts zu tun.

In den Gesundheitseinrichtungen soll ausreichend ärztliches und medizinisches Betreuungspersonal vorgehalten werden, um die zur Normalität gewordenen Doppel- und Dreifachbelastungen von Ärzten, Pflegern und Schwestern wieder auf ein Normalmaß zu reduzieren. Das gehört zu einer optimalen Versorgung der Bevölkerung einfach dazu.

8. Familie und Altenversorgung

Die Partei Freie Sachsen steht für die Verhinderung des Abgleitens der Menschen in die Armut durch Unterstützung und Einflussnahme gesellschaftlicher Kräfte und die Bereitstellung der notwendigen Mittel aus dem gesellschaftlichem Vermögen.

Wir fördern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Besonderes Augenmerk legen wir auf die ständige Verbesserung der Lebensbedingun-

gen für Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche. Alleinerziehenden Elternteilen gilt unsere gesteigerte Aufmerksamkeit, denn der Begriff „Chancengleichheit“ darf nicht nur leeres Gerede ist.

Die deutliche Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit ist eines der dringendsten Gebote. Durch eine nachhaltige Belebung der einheimischen Wirtschaft und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen ist dieses Ziel zu erreichen. Dazu sollten wirtschaftliche Anreize für die kleineren Betriebe geschaffen werden, um dort die Berufsausbildung zu forcieren. Mit einem sich erweiterndem Spektrum wirtschaftlicher Aktivitäten und der politischen Unterstützung der Ausbildungsbetriebe wird sich das Angebot an Lehrstellen spürbar verbessern lassen. Ausgehend von der aktuellen Entwicklung muss gleichzeitig in allen erzieherischen Einrichtung, von der Familie über die Schule bis zum Ausbildungsbetrieb, eine hohe Priorität der Bekämpfung rechtsradikaler Bestrebungen eingeräumt werden.

Wir nehmen die Sorgen und Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger ernst und werden gemeinsam mit dem Landesseniorenrat und den lokalen Seniorenvertretungen eng zusammenarbeiten, um im Interesse der älteren Menschen in unserem Land wesentlich verbesserte Bedingungen zu schaffen. Wir sind gegen die Zwangsverrentung, die nach unserer Ansicht eine Diskriminierung älterer arbeitsfähiger Menschen darstellt.

Der Bereich der Altenpflege ist unbedingt zu reformieren. Der berechtigte Aufschrei in der Öffentlichkeit über Pflegenotstände in Heimen darf nicht ignoriert und mit fehlenden Mitteln gerechtfertigt werden. Eine humane Gesellschaft ist es ihren älteren Menschen einfach schuldig, sie in dem letzten Lebensdrittel mit großer Fürsorge und hohem Respekt vor den Lebensleistungen würdevoll zu betreuen. Es können einerseits nicht die Steuern für Großunternehmen und damit die gesellschaftlichen Einnahmen gesenkt werden und andererseits die Missachtung der von der Verfassung garantierten Menschenwürde mit fehlenden finanziellen Mitteln begründet werden.

Wir dulden keine weiteren Einschnitte in das soziale Netz. Weitere Kürzungen darf es auch nicht bei den Zuwendungen an karitative, kirchliche und andere anerkannte, sozial engagierte demokratische Organisationen geben, denn sie sind eine wesentliche Stütze der Gesellschaft.

Kürzungen der Zuschüsse an die Kommunen als Träger der Einrichtungen der Kinderbetreuung dürfen nicht vorgenommen und freie Träger nicht benachteiligt werden.

Wir kämpfen vehement gegen Verteilungskämpfe zwischen den Generationen sowie für Chancengleichheit bei der Erfüllung sozialer Bedürfnisse in unserem Land.

9. Umweltpolitik

Die Partei Freie Sachsen steht für eine konsequente Umsetzung einer umweltfreundlichen Politik, für die der Gesetzgeber eindeutig formulierte Rahmenbedingungen zu schaffen hat. Nicht die Vertreter der Industrie, sondern die Gesellschaft muss dabei die bestimmende Kraft sei, wenn ein Leben auf diesem Planeten langfristig lebenswert bleiben soll

Wir treten für den größtmöglichen Schutz der Umwelt und sparsamen Umgang mit den Ressourcen der Natur ein. Ökonomie und Ökologie schließen sich nicht zwangsläufig aus. Unsinnige ökologische Forderungen sind jedoch abzulehnen. Forschungsnotwendige Projekte sind von bürokratischen Hemmnissen zu befreien. Umweltfreundliche und reproduzierbare Energiequellen sind zu fördern.

Eine unserer unumstößlichen Forderungen besteht darin, den CO₂-Ausstoß maßgeblich zu reduzieren. Das bedeutet für uns, den Bau von Kohlekraftwerken nicht zu forcieren, den Prozess der Transportverlagerung von der Straße auf die Schiene endlich wirksam in Angriff zu nehmen und am Ausstieg aus der Kernenergie festzuhalten. Das setzt wiederum voraus, den Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu stärken und die Monopolstellungen der derzeitigen Energieerzeuger zu eliminieren.

Wir setzen uns für den Tier- und Artenschutz und für einen verstärkten Naturschutz ein. Dazu streben wir die Erarbeitung entsprechender bundes- und landesgesetzlicher Regelungen an, die dem Tier- und Naturschutz einen höheren Stellenwert beimessen und die Verstöße dagegen unter höhere Strafe stellen.

10. Landwirtschaft, Ernährung, Verbraucherschutz

Die Freien Sachsen stehen mit Nachdruck für einen verstärkten Verbraucherschutz. Kriminelle und ausschließlich auf Gewinnoptimierung abgestellte Praktiken im Lebensmittelbereich (Produktion und Handel) dürfen durch wirksame Kontrollen unabhängiger staatlicher Einrichtungen gar nicht erst möglich werden.

Im Zeichen fortschreitender Globalisierung der Märkte ist es unser erklärtes Ziel, die Existenzgrundlage unserer Landwirtschaft zu sichern. Dabei legen wir verstärkt Augenmerk darauf, dass im Rahmen einer dringend notwendigen Konsolidierung innerhalb der EU unseren Landwirten keine existenzgefährdeten Nachteile entstehen. Wir setzen uns dafür ein, dass durch gezielte und mit gesellschaftlichen Mitteln geförderte Marketingstrategien die Erzeugnisse unserer Land- und Nahrungsgüterwirtschaft umfassender bekannt gemacht werden. Dabei versuchen wir Einfluss zu nehmen auf die verstärkte Listung dieser Erzeugnisse bei den bundes- und europaweit agierenden Handelsketten.

Wir sind nicht der Meinung, dass durch Niedrigpreise für angebotene Lebensmittel in den Supermärkten automatisch das Recht davon abgeleitet werden kann, dafür minderwertige und einer Lebensmittelüberprüfung nicht standhaltende Qualität anbieten zu können. Wenn so etwas erfolgt, müssen stehenden Fußes härteste Strafen folgen. Wenn sich Käufer nicht mehr darauf verlassen können, dass die gekauften Produkte hygienisch und qualitativ in Ordnung sind, und das unabhängig vom Preis, dann stimmt in dieser Gesellschaft etwas nicht - und das werden die „Freien Sachsen“ nicht hinnehmen!

Wir unterstützen die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft bei der Erreichung hoher Qualitätsstandards unter Berücksichtigung aller Forderungen des Verbraucherschutzes, aber entschuldigen keinesfalls bewusste Täuschungen der Kunden. Nahrungseinnahme ist immer noch die wichtigste Lebensgrundlage der Menschen. Wenn dort berechtigte Zweifel entstehen, dann beziehen sie sich zu aller erst auf diese Lebensgrundlage - und das ist inhuman und wird von den „Freien Sachsen“ keinesfalls akzeptiert.

Ökologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe bedürfen nach unseren Vorstellungen immer noch besonderer Unterstützung. Die Anteile der ökologisch produzierten landwirtschaftlich erzeugten Produkte sollten sich im Interesse einer breiten Angebotspalette zu vernünftigen Preisen kontinuierlich erhöhen.

11. Sicherheitspolitik

Die Partei Freie Sachsen steht für eine Sicherheitspolitik, die das Vertrauen der Menschen in die Polizei stärkt und gleichzeitig den totalen Überwachungsstaat verhindert.

Innere Sicherheit und Ordnung in unseren Städten und Gemeinden haben für uns einen außerordentlich hohen Stellenwert. Das Lebensgefühl

der Bürger wird entscheidend dadurch geprägt, dass sie sich in ihrer Wohnung, ihrem Haus und auf den Straßen in ihrer Stadt oder Gemeinde sicher und damit wohl fühlen. Spürbare Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in den Städten und Gemeinden sind auch wichtige Standortfaktoren für die Wirtschaft.

Neben den Strafverfolgungsbehörden sind hier die Kommunen als Sicherheitsbehörden gefordert. Sicherheitsbelangen, z.B. im Wohn- und Bauwesen, in Schulen, öffentlichen Einrichtungen, im Ordnungs- und Rettungswesen, und nicht zuletzt bei den Feuerwehren gehört unsere uneingeschränkte politische Unterstützung.

In Zeiten terroristischer Bedrohung ist es eine sehr wichtige Aufgabe aller politischen Kräfte, für den größtmöglichen Schutz der Bevölkerung zu sorgen. Wir setzen uns für die personelle Aufstockung und die technisch bestmögliche Ausrüstung von Polizei und Verfassungsschutz in enger Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Behörden im In- und Ausland ein. Überzogene Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger unter dem Deckmantel der „Inneren Sicherheit“, wie beispielsweise die Onlinedurchsuchung, lehnen wir ab. Die Bürger haben ein Recht auf Sicherheit - und wir möchten ihnen dieses Recht weitestgehend garantieren..

Um die Kriminalität auf Dauer wirkungsvoller bekämpfen zu können, fordern wir die Einstellung von zusätzlichen Polizeibeamten. Die mit meist unzumutbaren Überstunden belasteten Polizisten müssen entlastet werden.

Wir sind für eine bessere und wirksamere Integration ausländischer Mitbürger, die unsere Rechts- und Lebensordnung anerkennen. Wir sind aber auch für die konsequente Ausweisung von Ausländern, die unsere Gesetze missachten oder den Sozialstaat rechtswidrig ausnutzen. Im Hinblick auf die internationale Sicherheit, die inzwischen von der Sicherheit des eigenen Landes überhaupt nicht mehr zu trennen ist, erwarten wir eine bessere und schnell wirksame Abstimmung der Sicherheitsorgane innerhalb der EU. Kompatible Informationssysteme und eine abgestimmte europäische Sicherheitspolitik sind Mindestforderungen der Freien Sachsen.

Darüber hinaus sollte nach unserer Meinung bei terroristischen Zwischenfällen und Anschlägen verstärkt die Frage nach dem *Warum* gestellt und eine tiefgründigere Ursachenforschung betrieben werden. Terroristen sind schnell als solche ausgemacht, wenn sie gewalttätig geworden sind oder nachweislich erst gewalttätig werden wollen. Von der Perspektivlosigkeit, sozialer Ungerechtigkeit und menschlicher Kälte kann es oft nur ein kurzer Weg sein zum Terrorismus - auch für

in Europa und in unserem Land lebende junge Menschen. Das zu verhindern muss eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein. Die Freien Sachsen wollen sich dieser komplizierten Problematik stellen.

12 Finanz- und Steuerpolitik

Die Partei Freie Sachsen steht für eine gerechte Steuerpolitik, die sich ausschließlich an dem Wohl der Gesellschaft orientiert. Mit den Steuereinnahmen sind alle gemeinnützigen Aufgaben abzudecken. Damit muss sich die Steuerbelastung innerhalb der Gesellschaft an den unterschiedlichen Einkünften der Menschen messen lassen. Gerechtigkeit darf dabei nicht zur bloßen Floskel verkommen.

Wir fordern eine konsequente Haushaltskonsolidierung um mittelfristig im Bund und in den Ländern einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Der Schuldenabbau darf jedoch nicht auf Kosten der Kommunen erfolgen. Dazu ist auch eine richtungweisende Neuordnung der kommunalen Finanzen erforderlich. Höhere Zuweisungen an Kommunen sind durch eine konsequente Senkung der Ausgaben in den Landesverwaltungen, z.B. durch eine nur zweistufige Landesverwaltung unter Abschaffung der Regierungspräsidien, möglich.

Es muss sichergestellt werden, dass die in den Kommunen erwirtschaftete Gewerbesteuer auch tatsächlich den Kommunen verbleibt. In der Ausgabenpolitik wollen wir die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen auf Dauer mit langfristigen Investitionsprogrammen sichern aber auch verstärkt prüfen, ob die Gelder arbeitsplatzfördernd und auf Dauer kostengünstig ausgegeben werden.

Sämtliche staatlichen Ausgaben, die keine Arbeitsplätze sichern oder schaffen, sondern allein von Prestigedenken und -handeln der Regierungen geleitet werden, sind abzulehnen. Der Bundes- und die Landesrechnungshöfe müssen mehr Kompetenzen erhalten. Ihre nachvollziehbaren Feststellungen über nachweisliches Fehlverhalten der Verwaltungen, insbesondere das Verschwenden von Steuergeldern, müssen zwingend zu parlamentarisch wirksamen Korrekturen und gegebenenfalls zu Regressforderungen, zu rechtlichen Maßnahmen und personellen Konsequenzen führen.

Ebenso ist es von den Menschen nicht zu verstehen und widerspricht jedem Gerechtigkeitsgefühl, dass sich Manager großer Unternehmen Gehälter genehmigen dürfen, die bis zu **hundertfach größer** sind als das Gehalt der deutschen Regierungschefin. Dass solche Gehälter als steuerlich absetzbare Betriebsausgaben von den Finanzbehörden aner-

kannt werden, ist unerhört und muss nach Meinung der Freien Sachsen schnellstmöglich geändert werden.

Solide öffentliche Kassen sind ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit. Konsequente Sparsamkeit und kluge Investitionen des Staates führen zu einem unbedingt notwendigen Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik, zu mehr privaten Investitionen und damit auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

In den Köpfen der Politiker und auch der Bevölkerung muss Klarheit darüber herrschen, das Finanzmittel des Bundes, der Länder und Kommunen *gesamtgesellschaftliches Eigentum* ist. Somit ist auch damit entsprechend zu verfahren. Und wenn beispielsweise ein Bundesland zusammen mit der im gesellschaftlichem Besitz befindlichen Deutschen Bahn ein Prestige-Objekt in Höhe von 1,8 Milliarden EURO realisieren will, nur um die Fahrzeit auf einem 37 km langem Steckensstück von einem Bahnhof zum Flughafen zu verkürzen, dann ist das nach Meinung der Freien Sachsen ein verantwortungsloser Umgang mit gesellschaftlichem Vermögen, mit dem gleichzeitig die Nichtrealisierung wichtiger sozialer oder bildungspolitischer Aufgaben wegen fehlender Mittel förmlich verhöhnt werden.

Die von Kleinstaaterei geprägten Vorstellungen einzelner Landesregierungen lehnen wir ab. Wenn wir unseren Bürgern nicht das notwendige Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb unserer Bundesrepublik und schrittweise auch immer mehr innerhalb der EU vermitteln können oder wollen, dann wird es langfristig das demokratische *Gemeinwesen Bundesrepublik Deutschland* enorm belasten. Widerstände beispielsweise zum derzeitigen Länderfinanzausgleich sind deshalb unsolidarisch, landesegoistisch und unqualifiziert. Sie belasten die Gesellschaft und finden nicht die Zustimmung der Freien Sachsen.

Schlussbemerkung

In dem vorliegenden Programm der Freien Sachsen sind die wesentlichen Aufgaben und Ziele der Freien Sachsen aufgezeigt und erläutert. Ein ganze Reihe von Maßnahmen erfordern höhere Ausgaben der Länder und des Bundes. Wir sind jedoch der festen Überzeugung, dass die Wirtschaftskraft der Bundesrepublik Deutschland und eine gerechtere Verteilung der Steuerlast eine solche Ausgabenpräzisierung zulassen. Eine höhere Staatsverschuldung darf nicht erfolgen. Sicherlich wird das Programm eine rege und kontroverse Diskussion auslösen – dieser Dialog ist gewollt. Nur mit dem Blick auf reale Verhältnisse und umsetzbare Lösungen kann die Gesellschaft bei sicherem sozialen Frieden

weiter gestaltet werden. Mit der vorhandenen etablierten Parteienstruktur werden die Aufgaben der Zukunft nur sehr schwer oder überhaupt nicht lösbar sein. Deshalb wollen wir als Freie Sachsen ein Zeichen setzen und uns konstruktiv in den gesellschaftlichen Entwicklungsprozess der Kommunen, des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaft einbringen. Die deutsche und europäische humanistische Tradition und die Menschen in unserem Land verdienen es, dass mit der Kraft aller Menschen eine dem Humanismus, der Demokratie und der Gerechtigkeit verpflichtende Gesellschaft gestaltet wird. Unsere Aufgabe ist die Umsetzung unserer anspruchsvollen Ziele. Darum sagen wir allen: „Mischen Sie sich ein und werden Sie politisch“.

Zwickau, Juni 2009